

# Aus die: "Vererbung der Taubstummheit"

Autor(en): **Schumann, Paul**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Taubstummens-Zeitung**

Band (Jahr): **20 (1926)**

Heft 18

PDF erstellt am: **27.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-922993>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

gestorben. In grenzenloser, aber stummer Trauer habe seither Wettstein in seinem Schweigen verharrt.

Andere hielten Abraham Wettstein für einen abgefeimten Betrüger, der aus Laune und in durchdachter Absicht seine Eigentümlichkeiten angenommen, um daraus Nutzen zu ziehen und die Leichtgläubigkeit und Torheit seiner Kunden verlachen zu können. Mit dieser Behauptung suchte im Jahr 1866 der Polizeidirektor von Stanz seine brutale Handlungsweise gegen Wettstein, die von allen Redlichgesinnten mit Recht verurteilt wurde, zu entschuldigen. Aber derselbe Abraham Wettstein, dem die Dual von Prügel wohl ein Stöhnen, aber kein Wort der Klage zu erpressen vermochte, verzichtete auf jegliche Entschädigung, und seinem Wunsche gemäß blieb der saubere Beamte ungeschoren. Die Annahme, Wettstein habe ein unentdeckt gebliebenes Verbrechen sühnen müssen, ähnlich wie Friedrich von Heyden in seiner Novelle vom „grauen John“ erzählt, der als Besitzer eines bedeutenden, aber unrechtmäßig erworbenen Vermögens sich die Buße auferlegte, während den Wochentagen als scheußliche Bettelgestalt, mit ekelhaftem Schmutz und abscheulichen Lumpen bedeckt, die Straße zu reinigen und das hiebei Erworbene zu wohlthätigen Zwecken hingab, entbehrt bei dem sichern Auftreten Wettsteins und dessen behäbigem Wesen jeglicher Begründung. Abstoßendes lag nichts in seinem Aeußern, vielmehr verlieh der lange graue Bart, der freundlich traurige Blick der Gestalt etwas Ehrwürdiges, und wenn er für arme Kinder, denen er auf der Straße begegnete, beim ersten besten Bäcker einen Laib Brot kaufte und unter sie verteilte oder einer armen gebrechlichen Frau ein Geldstück in die Hand drückte, glaubte man einen Apostel aus der ersten Zeit der christlichen Kirche vor sich zu sehen. Seine Wohlthätigkeit kannte keine Grenzen, und Hunderte, die er unterstützte, werden den guten Abraham schmerzlich vermissen. Immerhin litt er persönlich nicht Mangel, aß und trank gut und verlangte als Nachtlager stets ein reinliches gutes Bett. Das war aber sein ganzes Wohlleben. Einsam und ohne Zeugen ist er gestorben, und das Geheimnis seines Schweigens hat er mit sich ins Grab genommen.



## Zur Belehrung

**Aus die: „Vererbung der Taubstummheit“.**

Von Dr. Paul Schumann in Leipzig.

In Leipzig wurden im Jahr 1926 39 Ehen unter Taubstummen festgestellt. 12 waren unter erblich Taubstummen abgeschlossen. Von den 21 Kindern waren 17 taub, 2 schwerhörig, 2 hörend. Bei dem größten Teile der Nachkommenschaft erschien das Leiden wieder. — Ebenfalls 12 Ehen waren geschlossen zwischen einem erblich tauben und einem ertaubten Partner. Von den 24 Kindern waren 3 taub, 21 hörend, die gesunde Anlage der Ertaubten hat in der Mehrzahl der Fälle die krankhafte Anlage des Partners überdeckt. (H. Weinert.) Eine Zählung in Sachsen durch eine Taubstummenorganisation ergab 1926 unter 377 verheirateten Gehörlosen 482 Kinder (verstorbene inbegriffen) von denen 438 hörend, nur 44 gehörlos waren. (B. Schott.)

Ehen unter konstitutionell Taubstummen bieten also eine gewisse Wahrscheinlichkeit der Erzeugung taubstummer Kinder. Es könnte deshalb in Frage kommen, durch allgemeine Aufklärung — in der Schule, in der Fortbildungsschule, in Fortbildungskursen, in Vereinen, in der Taubstummen-Presse und in der großen Öffentlichkeit —, sowie durch sachverständige Eheberatung, solche Ehen zu verhindern.

Bei der Vererbungsart der Taubstummheit ist klar, daß Ehen unter Blutsverwandten vor allem das Zusammentreffen gleichgerichteter Krankheitsanlagen befürchten lassen. Ehen unter Blutsverwandten, in deren Familien Taubstummheit oder Schwerhörigkeit vorkommt, sind vornehmlich zu verhindern.

Es ist durch eine große amerikanische Statistik über Tausende von Taubstummenehen erwiesen, daß die Ehen unter beiderseits Taubstummen (72%) glücklicher sind, als die unter Taubstummen mit einem hörenden Partner (28%). Von den Ehen unter Taubstummen wurden nur 2,6% getrennt, von den gemischten Ehen aber 6,5%. Die größere Wahrscheinlichkeit glücklicher Ehen liegt also bei den Ehen beiderseits Taubstummer.

Aus

„Allgemeine deutsche Taubstummen-Zeitschrift“.